

Privatkonkurs

Weg zur Entschuldung – Stand 2025



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

sozialministerium.gv.at

Fotonachweis: © istock.com/aphrodite74

Layout: BMASGPK

Druck: BMASGPK

Wien, 2025

ISBN-Nr.: 978-3-85010-526-2

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Raus aus dem Schuldenturm?

Hunderttausende Konsumentinnen und Konsumenten in Österreich sind überschuldet und brauchen eine dauerhafte Lösung für ihre Probleme. Die notwendigen Schritte sind mit Engagement, Durchhaltevermögen und guter Beratung zu schaffen. Seit 1995 gibt es mit dem „Privatkonkurs“ eine echte Chance auf eine Schuldenregulierung und anschließende Schuldenfreiheit, das ist in der „Insolvenzordnung“ gesetzlich geregelt. Bis Ende 2024 wurden ca. 222.500 Anträge auf ein „Schuldenregulierungsverfahren für Privatpersonen“ (Privatkonkurs) bei den örtlich zuständigen Bezirksgerichten gestellt.

Schuldenprobleme – Was tun?

- Überblick verschaffen (Schuldenstand, Einnahmen, Ausgaben)
- Fristen beachten (Mahnungen, gerichtliche Klagen ...)
- Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Gesundheit ...)
- Einnahmen sichern/erhöhen und Ausgaben senken
- Plan für die Schuldenregulierung erstellen, dabei alle Gläubiger berücksichtigen
- Schulden regulieren und keine neuen Schulden machen
- Bei Fragen oder Problemen: Schuldenberatung anrufen

Ablauf der Schuldenregulierung

- Bestandsaufnahme (Schuldenstand, Einnahmen, Ausgaben)
- Verhandlungen/Privatkonkurs
- Vereinbarungen einhalten
- Neu verhandeln bei neuen Problemen
- Bei Fragen und Problemen: Schuldenberatung fragen

Bei erfolgreicher Regulierung ist man schuldenfrei bzw. kann trotz der Schulden zumindest ein geordnetes Leben ohne Lohnpfändungen oder Gerichtsvollzieher führen. Auch während des Regulierungsverfahrens ist ein menschenwürdiges Leben für die Überschuldeten und ihre Familien möglich.

Schuldenregulierung durch

- Ratenvereinbarung/-änderung
- Stundung
- Zinsfreistellung/-senkung
- Umschuldung
- Außergerichtlicher Ausgleich
- Privatkonkurs beim Bezirksgericht

Offenkundige Zahlungsunfähigkeit

Stellt sich in einem gerichtlichen Exekutionsverfahren (Gerichtsvollzieher) heraus, dass die verpflichtete Partei offenkundig zahlungsunfähig ist, ist die Pfändung per Gerichtsbeschluss abubrechen. Damit ruhen vorübergehend sämtliche Exekutionsverfahren des betreibenden Gläubigers auf bewegliches Vermögen, die Lohnpfändung jedoch läuft weiter. Dieser Gerichtsbeschluss zur „offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ wird mit vollem Namen des:der Schuldner:in in der amtlichen Ediktsdatei / Internet veröffentlicht (siehe Link: www.edikte.at). Wichtig ist, dass man als Verbraucher:in ab Feststellung dieser offenkundigen Zahlungsunfähigkeit keine neuen Schulden mehr macht, die man bei Fälligkeit nicht zahlen kann. Zudem müssen Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergriffen werden. Dafür sollte man sich so rasch wie möglich an eine staatlich anerkannte Schuldenberatung wenden. Wer als Unternehmer:in selbstständig tätig ist, muss binnen 30 Tagen ab Feststellung

der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen. Nur dann gibt es die Chance auf eine möglichst kurze Entschuldungsdauer.

Gesamtvollstreckung

Die sogenannte „Gesamtvollstreckung“ ist die Fortsetzung des gerichtlichen Exekutionsverfahrens als Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs), allerdings vorerst ohne Restschuldbefreiung. Das wird daher auch als „ewiger Konkurs“ bezeichnet. Dieses auf Gläubiger-Antrag eröffnete Verfahren wird in der Ediktsdatei im Internet veröffentlicht. Sobald der:die Schuldner:in erfolgreich einen Privatkonkurs beantragt, ist die Gesamtvollstreckung zu beenden. Bei Feststellung von „offenkundiger Zahlungsunfähigkeit“ per Gerichtsbeschluss werden die Gläubiger zur Eintreibung der offenen Schulden auf das Insolvenzverfahren verwiesen. Spätestens jetzt wird pfändbares Vermögen versteigert. Die „Gesamtvollstreckung“ bringt für den:die Schuldner:in den Vorteil des Zinsen- und Kostenstopps sowie die Erschwerung der Auflösung von unentbehrlichen Nutzungsrechten (z. B. Mietverträge), aber keine mittelfristige Tilgung aller Schulden. Dafür muss ein „Zahlungsplan“ oder ein „Abschöpfungsverfahren“ beantragt und erfolgreich durchgeführt werden.

Privatkonkurs

- Schuldenregulierung für zahlungsunfähige Konsumentinnen und Konsumenten
- Verfahren beim Bezirksgericht
- Informationen und Unterstützung durch Schuldenberatung

Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit einer Lösung ohne gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren („außergerichtlicher Ausgleich“) kann der Privatkonkurs

bei Gericht beantragt werden. Information und Betreuung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung sind aufgrund der komplexen Rechtslage sehr empfehlenswert. Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende dieser Broschüre. Detaillierte Informationen zu allen wichtigen Themen in unserer ausführlicheren Broschüre „Ausweg gesucht – Schulden und Privatkonkurs“.

Konkurseröffnung: Wichtige Folgen

- Stopp von Zinsen-Verrechnung und Pfändungen durch einzelne Gläubiger (Ausnahmen für Aus- und Absonderungsrechte)
- Bekanntmachung im Internet/Insolvenzdatei, eventuell auch in anderen Medien
- Verständigung der Gläubiger, der bezugsauszahlenden Stelle(n), der kontoführenden Bank, der Vermieter, ... durch das Gericht
- Anfechtbarkeit von früheren Rückzahlungen
- Gerichtliche Verwertung von Vermögen

In manchen Verfahren:

- Kündigung von Verträgen möglich
- Telefonsperre bei angemeldeten Handys möglich
- Bestellung eines Insolvenzverwalters (Masseverwalters) und Postsperre für die Dauer des Konkursverfahrens möglich
- Einziehung der Bankomatkarte möglich

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist mit den erforderlichen Formularen und Unterlagen beim örtlichen Bezirksgericht einzubringen. Zusätzlich muss ein konkreter Antrag auf „Zahlungsplan“ und „Abschöpfungsverfahren“ gestellt sowie ein Vermögensverzeichnis vorgelegt werden. Informationen und Betreuung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung sind aufgrund der komplexen Rechtslage sehr empfehlenswert.

Sanierungsplan

- Mindestquote 20% in max. 5 Jahren
(für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben)
- Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich

Der gerichtliche „Sanierungsplan“ ist zur Schuldenregulierung von Privatpersonen nur in sehr seltenen Fällen zweckmäßig und wird daher hier nicht weiter dargestellt.

Zahlungsplan

- Mindestangebot entsprechend dem voraussichtlich pfändbaren Einkommen der nächsten 3 Jahre
- Teilzahlungen für maximal 7 Jahre
- Teilverzicht der Gläubiger, aber
- Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich
- Zahlung direkt an Gläubiger, keine Pfändungen mehr
- Restschuldbefreiung nach Bezahlung der vereinbarten Quote
- Geldstrafen sind vollständig zu bezahlen (sonst Ersatzfreiheitsstrafe)
- Sonstige Schulden, die durch Straftaten entstanden sind können im Zahlungsplan wie andere Schulden reduziert werden
- Nicht möglich, wenn Abschöpfungsverfahren in den letzten 10 Jahren

Überschuldete Menschen können im gerichtlichen „Zahlungsplan“ eine Rückzahlungsquote anbieten, die ihrer Einkommenslage in den folgenden 3 Jahren entspricht (Raten oder einmalige Pauschalzahlung). 3 von 4 Personen im Privatkonkurs werden auf diesem Weg von ihren restlichen Schulden befreit. Restschuldbefreiung (alle übrigen Schulden erlöschen) erfolgt bei Annahme des Zahlungsplanes durch die Gläubigermehrheit, Bestätigung durch das

Gericht und Zahlung der angebotenen Quote samt Verfahrenskosten. Bei unverschuldeter Einkommensverschlechterung während der Zahlungsfrist können Überschuldete die Änderung des Zahlungsplans und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen. Wenn die Gläubigermehrheit den geänderten Zahlungsplan ablehnt wird das Abschöpfungsverfahren eingeleitet.

Werden die vereinbarten (Teil-)Zahlungen im Zahlungsplan nicht fristgerecht gemacht, dann ist der Privatkonkurs gescheitert. Alle ursprünglichen Schulden leben wieder auf. In diesem Fall kann ein neuer Privatkonkurs beantragt werden. Manchmal schicken Gläubiger Mahnungen oder beantragen erneut die Pfändung, obwohl alle Zahlungen korrekt gemacht und alle Regeln eingehalten wurden. In diesem Fall müssen Sie sofort Kontakt mit Gläubiger, Schuldenberatung oder Gericht aufnehmen! Nur „neue“ Schulden können gerichtlich durchgesetzt werden.

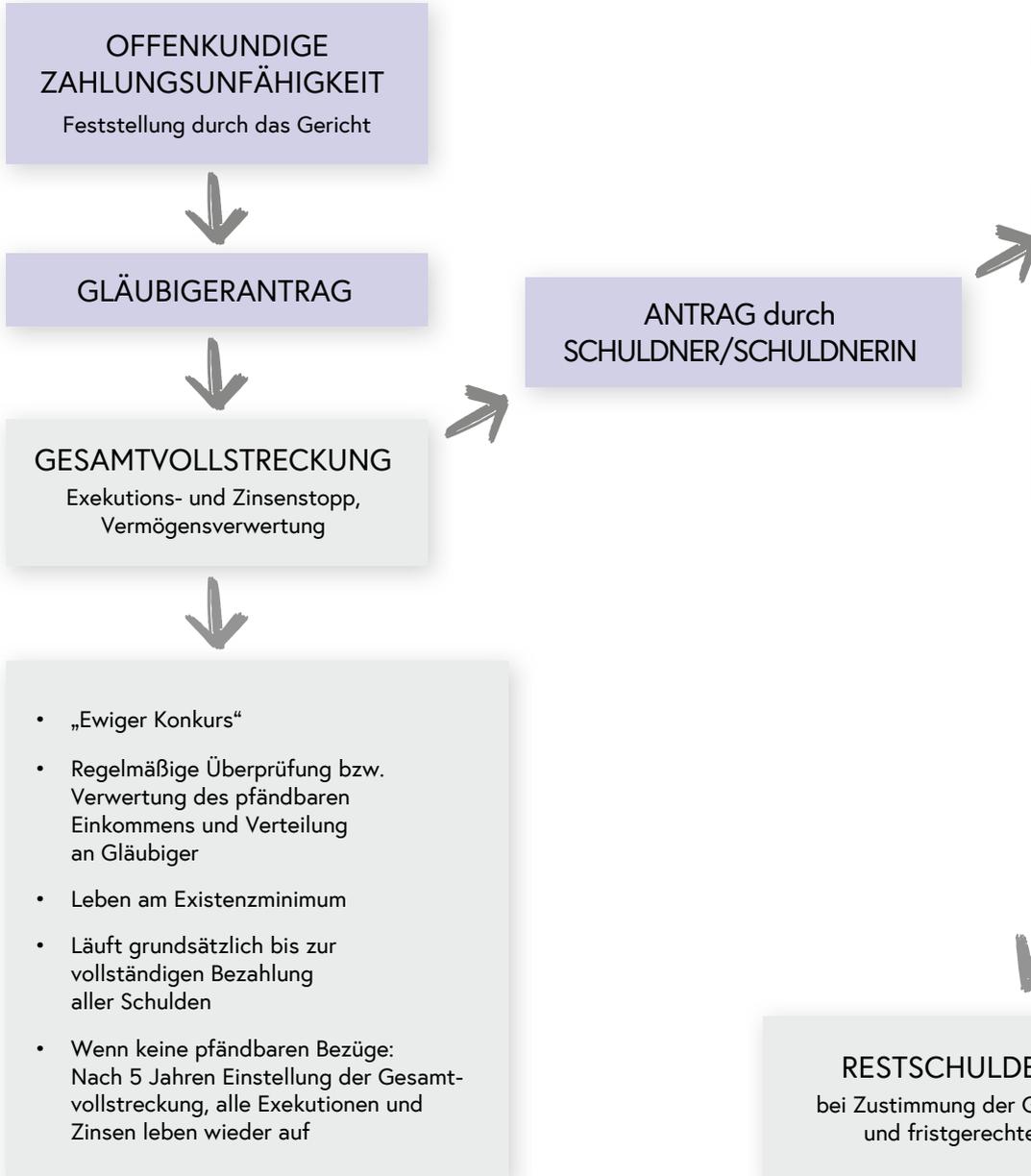
Abschöpfungsverfahren

- Bei Ablehnung des „Zahlungsplans“ durch Gläubigermehrheit
- „Tilgungsplan“ für 3 Jahre oder
- „Abschöpfungsplan“ für 5 Jahre
- Auch gegen den Willen der Gläubiger möglich
- Abtretung der pfändbaren Teile der Bezüge an Treuhänder
- Treuhänder verteilt das Geld an die Gläubiger
- Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinne ... müssen an Treuhänder weitergegeben werden
- Nicht möglich, wenn Abschöpfungsverfahren in den letzten 20 Jahren
- Keine Restschuldbefreiung für Schulden aus Straftaten und für gewisse Unterhaltsschulden
- Geldstrafen sind vollständig zu bezahlen (sonst Ersatzfreiheitsstrafe)

Wenn der „Zahlungsplan“ im Privatkonkurs von den Gläubigern mehrheitlich abgelehnt wird, können überschuldete Menschen durch das „Abschöpfungsverfahren“ ein schuldenfreies Leben erreichen. Dabei verpflichten sie sich, 3 bis 5 Jahre lang einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. sich nachweislich darum zu bemühen und die pfändbaren Teile ihres Einkommens an Treuhänder abzutreten. Für den so genannten „Tilgungsplan“ (Restschuldbefreiung nach 3 Jahren) gelten strengere Bedingungen als für den „Abschöpfungsplan“ (Restschuldbefreiung nach 5 Jahren). Die wichtigste Voraussetzung für die kurze Laufzeit von 3 Jahren ist, dass man innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit durch das Exekutionsgericht Schritte zur Bewältigung der finanziellen Probleme in die Wege leitet. Insbesondere sollte man sich sofort bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatung anmelden. Bei Erfüllung aller Obliegenheiten erteilt das Gericht anschließend die Restschuldbefreiung. 1 von 4 Privatkonkursen wird auf diesem Weg abgeschlossen und die Menschen so von ihren restlichen Schulden befreit.

Eine Entschuldung für Privatpersonen innerhalb von 3 Jahren ist jedoch gesetzlich derzeit bis 16. Juli 2026 befristet (Stand Mai 2025). Danach würde wieder die 5-jährige Verfahrensdauer für Privatpersonen gelten. Sollte der Gesetzgeber bis dahin keine Verlängerung dieser Regelung beschließen, bedeutet dies, dass Anträge auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung mit Tilgungsplan vor dem 17. Juli 2026 bei Gericht eingelangt sein müssen, damit eine Entschuldung noch in 3 Jahren erfolgen kann.

Und wenn trotz erfolgter Restschuldbefreiung durch Privatkonkurs ein „alter“ Gläubiger Mahnungen schickt oder Pfändungen beantragt? Sofort Kontakt mit Gläubiger, Schuldenberatung oder Gericht aufnehmen! Nur „neue“ Schulden können gerichtlich durchgesetzt werden.



ANTRAG durch SCHULDNER/SCHULDNERIN oder GLÄUBIGER



SCHULDENREGULIERUNGSVERFAHREN

Exekutions- und Zinsenstopp, Vermögensverwertung



ZAHLUNGSPLAN

Zustimmung der Gläubigermehrheit, Rückzahlungsquote zumindest voraussichtlich pfändbares Einkommen der nächsten 3 Jahre, Dauer maximal 7 Jahre



Bei Ablehnung: ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN

Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich, Leben am Existenzminimum, keine Mindestquote



TILGUNGSPLAN

3 Jahre
(strengere Voraussetzungen)

ABSCHÖPFUNGSPLAN

5 Jahre



BEFREIUNG

Gläubigermehrheit
er Bezahlung

RETSCHULDBEFREIUNG

bei Einhalten der Obliegenheiten

Achtung: Nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens gelten lange Sperrfristen für einen neuen Privatkonkurs. Ein weiterer Zahlungsplan ist erst 10 Jahre, ein weiteres Abschöpfungsverfahren ist gar erst 20 Jahre nach Eröffnung des letzten Insolvenzverfahrens zulässig!

Schuldenberatung



Guter Rat muss nicht teuer sein! Staatlich anerkannte Schuldenberatungen arbeiten kostenlos und professionell. Leider gibt es auch unseriöse, gewinnorientierte „Beraterinnen und Berater“. Informieren Sie sich! Auf der Homepage www.schuldenberatung.at finden Sie alle Adressen und Informationen.

Bei komplexen Schuldenproblemen sind persönliche Beratungsgespräche unverzichtbar. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt, Gläubiger werden nur mit Ihrer schriftlichen Zustimmung kontaktiert.

Vor dem Beratungsgespräch

1. Unterlagen zusammenstellen

Sammeln Sie möglichst alle Unterlagen (Kreditverträge, Kontoauszüge, Gerichtsbriefe und -urteile, Gläubigerliste, Gehaltszettel etc.), und bringen Sie diese (übersichtlich geordnet) zum Beratungsgespräch mit.

2. Überblick verschaffen

- **Gläubigerliste**

Machen Sie eine Liste mit allen Schulden in der aktuellen Höhe samt

Zinsen und Kosten (Kredit, Konto, frühere Konten, Bürgschaft, Versandhaus, Miete, Strafen, Alimente usw.).

- **Einnahmen-/Ausgabenliste**

Führen Sie über einige Monate eine ehrliche Liste mit allen monatlichen Einnahmen und Ausgaben.

3. Beratungstermin(e) bei der Schuldenberatung

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit der Schuldenberatung in Ihrer Nähe. Dringende Fragen können häufig bereits am Telefon beantwortet werden. Auf der Homepage www.schuldenberatung.at finden Sie alle Adressen und Informationen.

Gemeinsam mit Ihnen erarbeitet die Schuldenberatung einen Überblick über die Situation und informiert Sie über Lösungsmöglichkeiten.

In Einzelfällen wird die Schuldenberatung auch mit den Gläubigern verhandeln soweit dies zweckmäßig erscheint.

„Staatlich anerkannte Schuldenberatungen“ können Sie im Privatkonkurs auch vor Gericht vertreten. Die Schuldenberatung kann allerdings keine finanzielle Unterstützung gewähren und auch keine Umschuldung organisieren.

Privatkonkurs: Wer & wann?

Der Privatkonkurs gibt zahlungsunfähigen, redlichen Überschuldeten die Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn, wenn außergerichtlich keine Lösung möglich ist. Kostenlose Beratung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung ist aufgrund der komplexen Rechtslage jedenfalls empfehlenswert.

Privatkonkurs: Wo & wie?

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Privatkonkurs) ist mit allen erforderlichen Unterlagen beim örtlichen Bezirksgericht einzubringen.

Für das Insolvenzverfahren von Konsumentinnen und Konsumenten ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die:der Überschuldete den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Für die Personen, die bei Antragstellung ein Unternehmen betreiben, ist das örtliche zuständige Landesgericht zuständig. Die rechtlichen Details sind kompliziert, kostenlose Information und Betreuung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung sind aufgrund der komplexen Rechtslage daher sehr empfehlenswert. Zur Information und Vorbereitung finden Sie die notwendigen Formulare im Internet auf der Homepage des Justizministeriums unter justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/3/8.

Zusätzliche Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Ausweg gesucht – Schulden und Privatkonkurs“ und im Internet: www.konsumentenfragen.at und www.schuldenberatung.at.

Nach dem Privatkonkurs

- Vereinbarte Zahlungen pünktlich tätigen
- Überblick über Einnahmen und Ausgaben bewahren, Haushaltsbuch führen
- Mitwirkungspflichten im Abschöpfungsverfahren erfüllen
- Alle gerichtlichen Unterlagen, Rechnungslegungen des Treuhänders, Ihre Zahlungsbelege und Einkommensbestätigungen mindestens 30 Jahre lang sorgfältig aufbewahren
- Bei neuen Zahlungsschwierigkeiten oder Fragen rasch die Schuldenberatung kontaktieren

- Finanzen durch eine kostenlose Budgetberatung bei der Schuldenberatung optimieren (siehe Link: www.budgetberatung.at/budgetberatung/ bzw. www.schuldenberatung.at/budgetrechner/)

Information im Internet

www.sozialministerium.gv.at

Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit vielen nützlichen Informationen und Links zum Konsumentenschutz

www.schuldenberatung.at

Informationsplattform zu wesentlichen Aspekten von Finanzkompetenz, Schulden und Privatkonkurs

Wichtige Adressen, Formulare, Info-Unterlagen, nützliche Tools (Pfändungs- und Kreditberechnung, Haushaltsbuch...)

Links zu den staatlich anerkannten Schuldenberatungen und anderen interessanten Einrichtungen im In- und Ausland

www.privatkonkurs.at

Informationsplattform zum Privatkonkurs

Wichtige Adressen, Formulare im Privatkonkurs, Info-Unterlagen, nützliche Tools (Wörterbuch ...)

www.klartext.at

Website der Präventionsfachstelle der Schuldnerberatung OÖ mit Infos und Tools zum Umgang mit Geld und Konsum
Schuldenprävention, Budgetberatung, finanzielle Gesundheit

www.arbeiterkammer.at

Website der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Links zu allen Arbeiterkammern in Österreich

www.konsumentenfragen.at

Informationen des Sozialministeriums zu Konsumenten-Themen und Finanzkompetenz
Informationen und nützliche Tipps zu Geld und Schulden

www.justiz.gv.at

Website des Justizministeriums
Alle wichtigen Formulare im Privatkonkurs zum Download
Ediktsdatei und Grundbuch

www.ris.bka.gv.at

Rechtsinformationssystem des Bundes mit kostenlosem Zugang zum gesamten österreichischen Recht

www.drittschuldner.at

Informationen und Berechnungstools für Arbeitgeber:innen bei Fragen zur Lohnpfändung

www.oesterreich.gv.at

Umfassender Wegweiser durch österreichische Behörden, Ämter und Institutionen

www.vki.at

Website des Vereins für Konsumenteninformation mit wichtigen Tipps und Hilfestellungen für Verbraucher:innen

www.verbraucherrecht.at

Informationsplattform des VKI zum Spezialbereich „Verbraucherrecht in Österreich und in der EU“
Rechtsgrundlagen, aktuelle Urteile, Rechtspolitik

www.budgetberatung.at

Informationen und Vorlagen zur Erstellung eines gelungenen eigenen Haushaltsbudgets

www.finanzbildungsportal.at

Finanzbildungsportal der staatlich anerkannten Schuldenberatungen mit Infos und Tools zum Umgang mit Geld und Konsum, Schuldenprävention, finanzielle Gesundheit

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen



www.schuldenberatung.at/beratungsstellen

Burgenland

Referat Schuldenberatung Burgenland

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel: +43 576 002 149

E-Mail: post.schuldenberatung@bgld.gv.at

www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/schuldenberatung/

Kärnten

Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten

8.-Mai-Straße 47/2, 9020 Klagenfurt

Tel: +43 463 515 639

E-Mail: office@sb-ktn.at

www.schuldnerberatung-kaernten.at

Niederösterreich

Schuldnerberatung NÖ gGmbH

Schulring 21/Top 201, 3100 St. Pölten

Tel: +43 2742 355 420

E-Mail: st.poelten@sbnoe.at

www.sbnoe.at

Oberösterreich

Schuldnerberatung OÖ

Spittelwiese 3, 4020 Linz

Tel: +43 732 775 511

E-Mail: linz@schuldnerberatung.at

www.ooe.schuldnerberatung.at

Schuldnerhilfe OÖ

Stockhofstraße 9, 4020 Linz

Tel: +43 732 777 734

E-Mail: linz@schuldner-hilfe.at

www.schuldner-hilfe.at

Salzburg

Schuldenberatung Salzburg

Alpenstraße 48a (Zentrum Herrnau), 5020 Salzburg

Tel: +43 5 1734

E-Mail: salzburg@sbsbg.at

www.sbsbg.at

Steiermark

Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark

Neutorgasse 57, 8010 Graz

Tel: +43 316 372 507

E-Mail: office@sbstmk.at

www.sbstmk.at

Tirol

Schuldenberatung Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 23/5, 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 577 649

E-Mail: office@sbtiro.at

www.sbtiro.at

Vorarlberg

Institut für Sozialdienste gGmbH

IFS Schuldenberatung

Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz

Tel: +43 51 755 580

E-Mail: schuldenberatung@ifs.at

www.ifs.at/schuldenberatung

Wien

Fonds Soziales Wien

Döblerhofstraße 9/1.Stock, 1030 Wien

Tel: +43 1 24 524 60 100

E-Mail: schuldenberatung@fsw.at

www.schuldenberatung.wien

ASB Schuldnerberatungen GmbH

Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen

Bockgasse 2b, 4020 Linz

Tel: +43 732 65 65 99

E-Mail: asb@asb-gmbh.at

www.schuldenberatung.at

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH koordiniert als Dachorganisation die gemeinsamen Interessen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich, bietet aber selbst keine Beratung bei Schuldenproblemen an. Die Beratung erfolgt durch die regionalen Schuldenberatungen. Das Kernangebot der asb umfasst neben der Erhebung von Daten rund um das Thema Schulden auch Forschungsprojekte, Aus- und Weiterbildungsangebote, Koordination von Arbeitsgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Publikationen sowie Qualitätssicherung. In Abschöpfungsverfahren wird die asb in mehr als der Hälfte aller Fälle von Gerichten zur Treuhänderin bestellt.



konsumentenfragen.at

Alles Wissenswerte zum Thema
Finanzbildung, Einkauf, Internetshoppen,
Smartphone und Handy, Wohnen, Auto und
vieles mehr auf: www.konsumentenfragen.at –
Das Konsumentenportal des Sozialministeriums.

Weitere Informationen finden Sie auch auf
sozialministerium.gv.at.